

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1342/2019
Datum RR-Sitzung: 4. Dezember 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2019.GEF.1184
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Qualitätskontrolliertes Mammographie-Screening-Programm für den Kanton Bern ohne Verwaltungskreis Berner Jura Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit) 2021 - 2030

1 Gegenstand

Das qualitätskontrollierte Mammographie-Screening-Programm für den Kanton Bern ohne Verwaltungskreis Berner Jura richtet sich an Frauen zwischen 50 und 74 Jahren im deutschsprachigen Kantonsteil. Es wurde in den Jahren 2012 bis 2017 von der Bernischen Krebsliga (BKL) aufgebaut und betrieben. Eine eher niedrige Teilnahmerate, nicht erfüllte Qualitätskriterien und Uneinigkeit betreffend die notwendigen Massnahmen führten zur Vertragskündigung mit der BKL und damit zu einem Unterbruch mit Programmwechsel. Mit dem Anschluss des deutschsprachigen Teils des Kantons Bern an das seit einigen Jahren etablierte und qualitätskontrollierte Mammographie-Screening-Programm der Krebsliga Ostschweiz, donna, konnte im Rahmen der bis 2020 gesprochenen Finanzierung das Mammographie-Screening-Programm wiederaufgenommen und weitergeführt werden.

Das Programm donna ist gut angelaufen und soll während den nächsten zehn Jahren weitergeführt werden.

Für die durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht gedeckten Kosten (Programmorganisation- und -logistik, Leistungen von SCS, Qualitätssicherungsmassnahmen und Massnahmen zur Überprüfung der Programmwirksamkeit) und die Übertragung des Finanzrisikos auf die Krebsliga Ostschweiz wird eine Kreditsumme von total CHF 4.3 Mio. für die Jahre 2021 bis 2030 bewilligt. Die als Postulat angenommene Motion 111-2017 Schönenberger¹ wird damit abgeschrieben.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 12e Buchstabe c der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
- Verordnung vom 23. Juni 1999 über die Qualitätssicherung bei Programmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie (SR 832.102.4)
- Weisung R-08-02 des Bundesamtes für Gesundheit vom 28. April 2003, Qualitätsprüfungen an Mammographie-Einrichtungen (Revisions-Nr. 3 vom 1. Januar 2018)

¹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-7027d1a1e0b14c06800d2891e2f4e990.html>

- Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 50 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146, Artikel 148 und Artikel 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit für eine neue wiederkehrende Ausgabe.

4 Massgebende Kreditsumme

Jährliche Kreditsumme nach Jahr (maximales Kostendach):

Jahr 2021: CHF 600 000

Jahr 2022: CHF 500 000

Jahre 2023 bis 2030: CHF 400 000 pro Jahr

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe

Verpflichtungskredit für die Rechnungsjahre 2021-2030.

Kreis SPA/KAZA (Funktionsbereich KAZA); Konto 365000 (Betriebsbeiträge an private Institutionen); Kostenkonto 913001; Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst (Produkt Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin).

Der Kredit ist im Voranschlag und im Aufgaben-/Finanzplan enthalten.

6 Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 06. Juni 1993 dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- An den Grossen Rat